

Preisblatt 2020

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber

1. Produktdefinition

In diesem Preisblatt werden die Konditionen bezüglich Netznutzung von Verteilnetzbetreibern (VNB), abgerechnet auf der Netzebene 5a der EKT AG, beschrieben. In den Preisen sind die Netzkosten aller vorgelagerten Netzebenen anteilig enthalten. Als VNB (nachstehend Netzkunde genannt) gelten direkt am Netz der EKT AG angeschlossene, eigenständige Verteilnetzbetreiber, die Eigentümer und Betreiber eines elektrischen, regional zusammenhängenden Netzes sind und eine einheitliche Organisation, Geschäftsführung und Rechnungslegung aufweisen.

2. Konditionen

2.1. Abrechnungsdaten

Für die Abrechnung der Netznutzung wird gemäss Branchendokumenten des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) pro Netzkunde auf die von ihm gemeldete Bruttoenergie sowie der Nettoleistung, gemäss den Messungen an den Übergabestellen des EKT-Netzes, abgestützt.

Die Energie wird grundsätzlich auf der Mittelspannungsebene gemessen. Erfolgt die Messung in Niederspannung, so wird ein Zuschlag von 2 % auf die Energiemenge (kWh), die Leistung (kW) und die Blindenergie (kvarh) erhoben. Jeder Netzkunde verfügt über eine oder mehrere gemessene Übergabestellen, die im Netzanschlussvertrag festgelegt sind. Die in Rechnung gestellten Preise beziehen sich auf die Summe der Übergabestellen auf der gleichen Netzebene.

2.2. Preise und Tarifzeiten

Variable Preiskomponenten Netznutzung	NNEV exkl. MWST
Wirkenergie Hochtarif ¹	1,12 Rp./kWh
Wirkenergie Niedertarif ²	0,51 Rp./kWh
Blindenergie	3,50 Rp./kvarh
Leistung	9,65 CHF/kW

¹ Hochtarif gilt von Montag – Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr und am Samstag von 07.00 – 13.00 Uhr.

² Niedertarif gilt in den übrigen Stunden ausserhalb des Hochtarifs

Monatliche Preiskomponenten	NNEV exkl. MWST
Grundbeitrag	400.00 CHF
Messstellenbeitrag	120.00 CHF

- 2.2.1. Wirkenergie: Der Arbeitspreis für die Netznutzung wird nach dem Doppeltarif HT/NT (Hochtarif/Niedertarif) verrechnet.
- 2.2.2. Leistungsfaktor (Blindenergie): Es wird vorausgesetzt, dass der Energiebezug während der Hochtarifzeit mit einem Leistungsfaktor von $\tan \varphi = 0,43$ ($\cos \varphi 0,92$) erfolgt. Übersteigt der Blindenergiebezug innerhalb einer Abrechnungsperiode in der Hochtarifzeit 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, wird der Mehrbezug verrechnet.
- 2.2.3. Leistung: In jedem Monat wird das viertelstündige Leistungsmaximum als Summe der Übergabestellen unabhängig vom zeitlichen Auftreten auf der Basis von Kilowatt (kW) mit 2 Dezimalstellen registriert. Der Leistungspreis für die Netznutzung wird per ganzem oder angefangenem Monat gleichermassen verrechnet.
- 2.2.4. Grundbeitrag: Dem Netzkunden wird monatlich ein Grundbeitrag in Rechnung gestellt. Bei Änderung oder Aufhebung des Netznutzungsverhältnisses erfolgt die Verrechnung pro rata.
- 2.2.5. Messstellenbeitrag: Dem Netzkunden wird monatlich ein Betrag je Messstelle in Rechnung gestellt. Bei Änderung oder Aufhebung des Netznutzungsverhältnisses erfolgt die Verrechnung pro rata.
- 2.2.6. Steuern, Abgaben und Gebühren: Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für die EKT AG verbindliche behördliche oder gesetzliche Auflagen / Massnahmen werden auf deren Inkrafttreten umgesetzt und Kostenfolgen anteilmässig dem Netzkunden separat in Rechnung gestellt. Ebenso können Änderungen in den Konditionen und Rahmenbedingungen der vorgelagerten Netzbetreiber auf deren Inkrafttreten hin zu Änderungen dieses Preisblatts führen.

2.3. Regelung Toleranzwert Bruttoenergie

- 2.3.1. Die Bruttoenergie wird vom jeweiligen Netzbetreiber gemäss den gültigen Branchenrichtlinien korrekt ermittelt und an die berechtigten Empfänger fristgerecht weitergegeben. Bei der Ermittlung der Bruttoenergie sind alle Rücklieferungen zu berücksichtigen. Dabei wird von der EKT AG das Verhältnis der Bruttoenergie gegenüber der gemessenen Nettoenergie an den Netzübergabestellen plausibilisiert. Abweichungen gegenüber den Vormonaten resp. wenn die Bruttoenergie weniger als 95 % der Nettoenergie beträgt, sind Hinweise auf mögliche Fehler in der Ermittlung. Der Netzkunde muss im letzteren Fall innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung des Bruttoenergiewertes die schriftliche Begründung für die Unterschreitung erbringen. Die EKT AG prüft den Sachverhalt und kann in begründeten Fällen der Unterschreitung zustimmen. Andernfalls wird die Differenz nachverrechnet.

- 2.3.2. Sollte der Kunde wiederkehrend Bruttoenergiepreise liefern, welche die Toleranzgrenze unterschreiten und nicht anerkannt sind, behält sich die EKT AG vor, den entstandenen Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen.
- 2.3.3. Abrechnung: Die Netznutzungsabrechnung erfolgt monatlich.

3. Gültigkeit, Änderung

Dieses Preisblatt gilt ab 01.01.2020 und ersetzt alle bisherigen Preisblätter. Änderungen werden den Netzkunden im Rahmen der Terminvorgaben der Branchendokumente des VSE mitgeteilt.